

**Beschluss** (gegen die Stimmen der AfD):

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt die Einführung der beiden neuen Fördermaßnahmen „Klimagerechter Gebäudestandard bei Sanierung“ und „Klimagerechter Gebäudestandard bei Neubau“, auf Basis einer THG-Lebenszyklus-Bilanz, als eigenständige Maßnahmen im Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude, gemäß der in Ziffer 3.3 dargestellten Rahmenbedingungen und gemäß der novellierten Richtlinie zum Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude in Anlage 12. mit folgenden Ergänzungen:  
Für Genossenschaften und andere gemeinnützige Träger legt das Referat für Klima- und Umweltschutz in Absprache mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung noch im ersten Halbjahr 2024 einen Vorschlag vor, der angesichts schwieriger Rahmenbedingungen auch diesem Kreis das Bauen und Sanieren weiterhin ermöglicht. Dazu sind gegebenenfalls abweichende Förderkriterien möglich.
3. Damit nimmt der Stadtrat auch zur Kenntnis, dass die Ermittlung des CO<sub>2e</sub>-Faktors der Fernwärme der SWM, der in der Ökobilanz des Gebäudes angewendet werden kann, gemäß Dokumentation in Anhang 1 am Transformationsplan des Wärmenetzes ausgerichtet ist.
4. Der Stadtrat beschließt die Außerkraftsetzung der Fördermaßnahmen Effizienzhaus im Neubau sowie der Passivhaus-Standards für Neubau und Sanierung mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie. Die bestehende Förderung der NH-Klasse für EH-Standards bei Neubau und Sanierung wird damit ebenfalls außer Kraft gesetzt.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das bestehende Holzbau-Förderprogramm des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und der Bonus für nachwachsende Rohstoffe im Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude, gemäß Ziffer 3.3.4, beibehalten werden. Sie können bei Neubau mit der lebenszyklus-THG-basierten Fördermaßnahme kombiniert werden, bei Sanierung entweder zusammen mit der lebenszyklus-THG-basierten Förderung oder mit einem geförderten Effizienzhaus-Standard oder Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.
6. Der Stadtrat nimmt die Anpassung bei der Fördermaßnahme Photovoltaik gemäß Ziffer 2.2 zur Kenntnis.
7. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Förderrichtlinie nach dem Stadtratsbeschluss erst erfolgen kann, wenn nach Umsetzung der Fördermaßnahmen in der Fördermittelsoftware FÖMIS das Fördermittelportal produktiv gesetzt wird.
8. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des FKG erteilt der Stadtrat dem Referat für Klima- und Umweltschutz für das „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“ die eigenverantwortliche Entscheidungs- und Handlungsbefugnis für redaktionelle Änderungen wie auch für unabdingbare inhaltliche Anpassungen der Förderrichtlinie und der Fördermittelsoftware FÖMIS im Falle von plötzlichen Änderungen der rechtlichen bzw. gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Förderbedingungen des Bundes oder des Freistaates Bayern, sodass diese auch ohne Stadtratsbeschluss zeitnah vorgenommen und beauftragt werden dürfen. Der Stadtrat wird nach Abschluss umfassender Anpassungsmaßnahmen dieser Art per Bekanntgabe informiert.
9. Der Stadtrat wird nach Abschluss jeder Anpassungsmaßnahme dieser Art per Bekanntgabe informiert, mindestens jedoch gesammelt halbjährlich im Vorfeld der turnusmäßigen Stadtratssitzungen. Das RKU stellt dabei sicher, dass den Münchner Bürgern aus der Kombination der Fördersystematiken der einzelnen Gebietskörperschaften keine finanziellen Nachteile entstehen.

10. Das RKU wird beauftragt, eine Lösung der im Antrag Nr. 20-26 / A 04091 benannten Kumulationsproblematik zu erarbeiten, und die FKG-Richtlinie nach Punkt 9 mit Gültigkeit 1. Januar 2024 so anzupassen, dass sich aus der Kombination von Einzelmaßnahmen über BEG und FKG keine Reduzierung der BEG Förderung mehr ergeben kann.
11. Der Antrag Nr. 20-26/A 01271 „Circular Economy 3 - Mehr auf Holzbau setzen, auch bei städtischen Immobilien“ vom 31.03.2021 ist damit erledigt.
12. Der Antrag Nr. 20-26/A 01277 „Circular Economy 7 - Rechtsgrundlage zur Bepreisung der Grauen Energie“ vom 31.03.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
13. Der Antrag Nr. 20-26/A 02377 „München baut zirkulär - Förderung für kreislaufgerechtes Bauen“ vom 10.02.2022 bleibt damit aufgegriffen.
14. Der Antrag Nr. 20-26/A 02451 „Nachhaltigkeit im Alltag - Ökologisches Bauen, nicht nur mit Holz“ vom 25.02.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
15. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02452 „Nachhaltigkeit im Alltag - Nachhaltiges Bauen heißt: Langjährige Lebensdauer gewährleisten und Sanierungszyklus in den Blick nehmen“ vom 25.02.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
16. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04091 „BAFA Kumulationsverbot“ vom 14.08.2023 bleibt aufgegriffen.
17. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04157 „Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude der Landeshauptstadt München - Berücksichtigung der Lieferketten-Probleme bei den Förderfristen“ vom 19.09.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
18. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.